

RS Vwgh 1991/11/28 91/09/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

ASVG §4 Abs1;

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §16 Abs2;

BEinstG §4 Abs1 lit a;

BEinstG §4 Abs2;

BEinstG §4 Abs3;

BEinstG §9 Abs1;

Rechtssatz

Wie dem § 4 Abs 1 lit a BEinstG zu entnehmen ist, stellt das BEinstG so wie das ASVG (vgl§ 4 Abs 1 ASVG), dem diese Bestimmung nachgebildet ist, auf das Vorliegen einer Beschäftigung im Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ab. Daß durch eine Beschäftigung nur ein geringer Teil der einer Person zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch genommen wird, schließt die persönliche Abhängigkeit und damit die Dienstnehmereigenschaft nicht von vornherein aus (Hinweis auf das zu § 4 Abs 1 ASVG ergangene E 19.3.1984, 81/08/0061, VwSlg 11361 A/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090025.X01

Im RIS seit

18.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>